

Geschäftsverzeichnissnr. 918
Urteil Nr. 58/96 vom 24. Oktober 1996

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung der Artikel 3 und 5 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. August 1995 zur Abänderung der Gesetzgebung bezüglich der Organisation des Vollzeitsekundarschulwesens, erhoben von F. Saulmont und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, E. Cereche und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 22. Dezember 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. Dezember 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 3 und 5 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. August 1995 zur Abänderung der Gesetzgebung bezüglich der Organisation des Vollzeitsekundarschulwesens, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. August 1995:

I. Francis Saulmont, place Charles Claes 8, 5660 Brûly;

II. Monique Bayot, rue du Tilleul 38, 5630 Daussois, Jean Benoit, Carrière du Parrain 21, 5660 Couvin, André Biot, rue des Tilleuls 70, 5680 Romerée, André Blain, rue du Béguinage 36, 5660 Couvin, Jean-Pierre Blondiaux, rue Bonair 13, 5520 Onhay, Pascale Castin, rue des Orchidées 4, 5600 Merlemont, Pascale Dechief, rue Joseph Wauters 87, 7390 Quaregnon, Claudine Degraeve, route de Nimes 30, 5660 Frasnes, José Degraeve, rue des Orchidées 4, 5600 Merlemont, Paul Deltour, rue Commandant Alliot 10, 5660 Mariembourg, Rose-Marie Demely, rue de la Justice 24, 5660 Couvin, Alain Destree, rue du Palija 2, 5660 Boussu-en-Fagne, Marie-France Doumont, rue d'En-Haut 27, 5660 Gonrieux, Gérard Dubray, rue de la Station 35, 6470 Sautin, Philippe François, rue Neuve 25, 5660 Couvin, Gaëtan Gérard, square Kennedy 3, 5590 Ciney, Michel Lambert, rue Marcel Moreau 9, 5660 Couvin, Christian Leloux, rue Saint-Joseph 68, 5660 Frasnes-Couvin, Martine Lempereur, rue Pays de Liège 27, 6061 Montignies-sur-Sambre, Marie-Claire Léonet, rue des Fontaines 37, 5660 Petigny, Michel Nisot, rue Mont des Champs 156 A, 5620 Morville, Anne Nyssen-Jeanty, rue de Corenne 24, 5620 Florennes, Roseline Petit, chemin de Fromont 27, 6280 Loverval, Raymond Pierson, allée des Trois Tilleuls 8, 5670 Nismes, Jacqueline Poncelet, avenue de la Libération 89, 5660 Couvin, Claude Robert, rue de Boutonville 3, 6464 Baileux, Claudine Vandeput, rue de Villers 139 B, 6280 Acoz;

III. Edouard Fontaine, allée des Frênes 13, 5660 Frasnes, Katherine Bachelart, rue de la Quarantaine 2, 6590 Momignies, Fanette Blain, boulevard Gendebien 8, 7000 Mons, Joëlle Blondiaux, rue Ry-Massart 71, 5620 Hanzinelle, Rita Brichet, chemin de l'Arbre 6, 6591 Macon, Christine Chartier, rue A. Collard 51, 5660 Couvin, Solange Chartier, rue de la Galopperie 29, 5660 Aublain, Bernadette Cuvelier, rue des Calvaires 33, 5660 Couvin, Cécile Dantinne, rue de la Sault 2, 5620 Florennes, Véronique Depoorter, rue Coliche 14, 5670 Olloy, Marie-Jeanne Desmet,

rue Mayeur Jalhay 1, 5660 Mariembourg, Jean Destatte, rue E. Noël 30, 5660 Presgaux, Véronique Donnay, rue Commandant Alliot 4, 5660 Mariembourg, Liliane Dujardin, rue de Regniessart 31b, 5660 Couvin, Jean-Paul Gailly, Tienne de Boussu 27, 5660 Couvin, Véronique Golard, rue Trou Baudouin 37, 5650 Fraire, Mireille Hubert, rue du Cimetière d'Honneur 28, 5660 Mariembourg, Martine Lambert-Lenoir, rue Marcel Moreau 9, 5660 Couvin, Nicole Lecaille, avenue de la Libération 85, 5660 Couvin, Fabienne Lenoir, allée Roi Albert I^{er} 19, 5660 Couvin, Michèle Mirguet, rue Saint-Antoine 46, 5651 Somzée, Madeleine Morandi, rue Saint-Joseph 17, 5670 Nismes, Stéphane Nicolas, rue Gossec 24, 6440 Froidchapelle, Dominique-Anne Rennotte, rue de la Marcelle 120, 5660 Couvin, Monique Schepens, rue A. Gouttier 30, 5660 Couvin, Valérie Titeux, rue Gilbert Leprope 23, 5575 Rienne, Sylvie Vanderheyden, rue de Roly 30, 5600 Samart;

IV. Pierre Ballat, rue M. Moreau 11, 5660 Couvin, Christine Bastin, rue Longue Haie 20, 5660 Frasnes, Françoise Biron, rue de Brûly 53, 5660 Petite-Chapelle, Daisy Bourlon, rue de la Marcelle 22, 5660 Couvin, Guy Brousmiche, rue Sainte Barbe 28, 5660 Couvin, André Carpent, rue Dessus de la Ville 5, 5660 Couvin, Christiane Chartier, rue Dessus de la Ville 5, 5660 Couvin, Jean-Louis Cognaux, rue Marie Pêtre 17, 5660 Couvin, Alain Collignon, rue de la Foulerie 27, 5660 Couvin, Martine Corlier, chemin de la Dime 8, 1325 Wavre, Sandrine Defoort, rue de la Foulerie 5, 5660 Couvin, Dominique Delforge, rue de la Ville 30, 5660 Couvin, Arlette Dortu, rue de Pernelle 2, 5660 Couvin, Jocelyne Draise, rue des Calvaires 3, 5660 Couvin, Dominique Dubois, rue Saint-Antoine 6, 5670 Nismes, Nadine Dubuc, rue Chéreulle 37, 5660 Petigny, Isabelle Ewen, rue de Fumay 68, 5670 Oignies, Colette Fauchet, rue de Dampremy 43, 6000 Charleroi, Philippe Fivet, rue de la Champagne 14, 5670 Olloy-sur-Viroin, Maguy Fontaine, rue Cense Argile 6, 5660 Couvin, Yves Fortemps, rue Try Pochaux 12, 5660 Brûly, Martine Galichet, rue Try Pochaux 12, 5660 Brûly, Christiane Hiernaux, rue de la Ville 26, 5660 Couvin, Alain Hubert, rue de Pernelle 2, 5660 Couvin, Roland Jacques, rue Saint-Antoine 6, 5670 Nismes, Thierry Jacquet, rue de la Ville 30, 5660 Couvin, Godelieve Jossiaux-Giltaire, chaussée de Roly 60, 5660 Mariembourg, Jean-Louis Jennequin, rue Cense Argile 6, 5660 Couvin, Astrid Jennequin-Laffineur, allée Albert I^{er} 8, 5660 Couvin, Michèle Kuntz, Chemin de la Ferme Capitaine 1, 5660 Brûly, Etienne Laffineur, Place Notre-Dame de Messine 5, 5660 Presgaux, Eric Lapotre, rue de la Marcelle 22, 5660 Couvin, Samuël Larzilliere, avenue de la Libération 10, 5660 Couvin, Cécile Laeremans, résidence Montbard 39, 5660 Couvin, Philippe Laudelout, avenue de la Libération 48, 5660 Couvin, Evelyne Lecocq, rue de la Falaise 45, 5660 Couvin, Jean-Marc Lentier, rue

Grande 12, 5670 Nismes, Alain Leusden, rue du Ry de Saint-Ry 20, 6230 Loverval, Camille Louyest, rue Poucet 14, 6464 Bourlers, Marie-José Maguin Vreux, rue de la Ville 8, 5660 Couvin, Alain Maillien, rue Du Bucq 8, 5670 Mazée, Pascale Mambour, rue de Mariembourg 2, 5660 Frasnes, Hervé Marcelle, route de Cul des Sarts 14, 5660 Couvin, Raymonde Marteleur, route de Cul des Sarts 14, 5660 Couvin, Philippe Meurant, rue Chéreulle 18, 5660 Petigny, Bernard Moreau, rue de Brûly 53, 5660 Petite-Chapelle, Maria Nueves Narciandi, rue Roche Albéric 4, 5660 Couvin, Nicole Nicolas, rue des Calvaires 4, 5660 Couvin, Yvon Nicolas, résidence Montbard 39, 5660 Couvin, Jeanine Pinot, rue des Cytises 4, 5660 Couvin, Bert Pluister, route de Dailly 2, 5660 Couvin, Pierre-Frédéric Robben, rue de Mariembourg 2, 5660 Frasnes, Martine Rolin, rue du Palija 2, 5660 Boussu-en-Fagne, Miguel Stevart, rue d'En-Haut 27, 5660 Gonrieux, Jean-Pol Uyttersproot, rue des Auwes 2, 5660 Frasnes, Bernard Vankeymeulen, chaussée de Bruxelles 16/C, 6040 Jumet, Jacques Wanschoor, rue des Monts 55, 5660 Petigny, Gabrielle Wauthier, rue de la Justice 10, 5660 Couvin, Anne-Marie Baudart, avenue de la Libération 46, 5660 Couvin, Christian Bouko, rue Saint-Joseph 29, 5670 Nismes, Christophe Brac, rue des Roches 11, 5660 Petigny, Bernadette Brecht, résidence Emile Donnay 517, 5660 Couvin, Ephrem Carre, rue de la Justice 10, 5660 Couvin, Martine Crapet, rue Longue 15, 5670 Nismes, Joëlle Chartier, rue d'Arschot 6, 5660 Mariembourg, Henry Dassy, résidence Emile Donnay 517, 5660 Couvin, Michel Dessenius, résidence Emile Donnay 525, 5660 Couvin, Jules Duchène, rue Gouttier 31, 5660 Couvin, Claude Dufosse, hameau de Regniessart 1, 5660 Couvin, Myriam Dujardin, rue Saint Louis 19, 5660 Mariembourg, Henri Fisette, rue Roche Alberic 45, 5660 Couvin, Paul Gilliaux, chaussée de Givet 28, 5660 Mariembourg, Johnny Hosteaux, rue de la Station 21, 5670 Nismes, Colette Lambert, chaussée de Givet 28, 5660 Mariembourg, Patrice Lecocq, avenue de la Libération 32, 5660 Couvin, Félix Makosa, rue des Fontaines 11, 5660 Petigny, Mireille Martinet, rue de la Foulerie 33, 5660 Couvin, Marie-Rose Meyan, avenue de la Libération 48, 5660 Couvin, Jean-Louis Moresi, faubourg Saint-Germain 2/4, 5660 Couvin, Constant Mouvet, rue de la Station 5, 5670 Nismes, Jacqueline Nicolas, rue du Béguinage 4, 5660 Couvin, Daniel Olivier, boulevard de Bryas 3, 5660 Mariembourg, Christian Pinot, rue de la Foulerie 33, 5660 Couvin, Sylvia Sabato, résidence Emile Donnay 525, 5660 Couvin, Dominic Thomas, Général de Monge 55, 5660 Petigny, Angela Vilena, boulevard de Bryas 3, 5660 Mariembourg, Mebarko Amirat, résidence Emile Donnay 233, 5660 Couvin, Jacques Beauchot, Bas du Paquis, 08230 Gue d'Hossus (Frankreich), Saïd Beddar, résidence Emile Donnay 529, 5660 Couvin, Willy Berten, rue M. Moreau 24, 5660 Couvin, Jacqueline Bertrand, résidence Emile Donnay 529, 5660 Couvin, Brigitte Brecht, résidence Emile Donnay 243,

5660 Couvin, Thérèse Cardon, rue A. Gouttier 60, 5660 Couvin, Fabian Ceuterick, rue des Fontaines 16, 5660 Petigny, Flore Chantrenne, résidence Emile Donnay 501, 5660 Couvin, Bernadette Charbonnel, rue M. Moreau 24, 5660 Couvin, Sabinne Chartier, rue des Jardins 21, 5660 Mariembourg, Brigitte Chauvaux, chaussée de Philippeville 49, 5660 Mariembourg, Lucienne Choel, rue A. Gouttier 5, 5660 Couvin, Henri Claes, rue Marie Pêtre 33, 5660 Couvin, Vincent Colinet, résidence Emile Donnay 133, 5660 Couvin, Daniel Cuvelier, allée du Roi Albert I^{er} 1, 5660 Couvin, Hervé Dalle-Rive, Tienne Breumont 7, 5670 Nismes, Joëlle Dekens, rue de la Foulerie 23, 5660 Couvin, Pascal Detinne, rue de l'Ermitage 22, 5660 Brûly, Philippe Detré, rue du Haut-Brûly 26, 5660 Brûly-de-Pesche, Claude Devalck, chaussée de Philippeville 49, 5660 Mariembourg, Jeanine Draise, rue des Calvaires 30, 5660 Couvin, Marcel Draise, rue Albert Colard 47, 5660 Couvin, Marina Dropsy, rue A. Gouttier 66, 5660 Couvin, Danielle Duriaux, rue des Béguines 56, 5660 Couvin, Anne-France Fevry, rue de la Marcelle 80, 5660 Couvin, Catherine Gilleman, rue de la Marcelle 51, 5660 Couvin, Réjane Halloy, cité E. Donnay 407, 5660 Couvin, Michel Hanneuse, rue des Fossés 5, 5670 Olloy-sur-Viroin, Catherine Hellebaut, rue de Vaucelles 5, 5670 Mazée, Jean-Claude Jacques, rue Roche Albéric 15, 5660 Couvin, José Laffineur, allée Albert I^{er} 8, 5660 Couvin, Michèle La Guisa, avenue de la Libération 1, 5660 Couvin, Nancy Leclerc, avenue de la Libération 33, 5660 Couvin, Albert Leroy, résidence Emile Donnay 529, 5660 Couvin, Guy Lison, avenue de la Libération 101, 5660 Couvin, Marie-France Magonet, chaussée de l'Europe 40, 5660 Cul-des-Sarts, Daisy Mahieu, rue des Monts 55, 5660 Petigny, Thierry Marchal, Pont du Roy 1, 5660 Couvin, Patricia Massin-Vicente, place Marie de Hongrie 15, 5660 Mariembourg, Marc Mathieu, Tienne de Boussu 12, 5660 Couvin, Christine Mathy-Charlier, allée du Roi Albert I^{er}, 13, 5660 Couvin, Cathy Meurant, avenue de la Libération 101, 5660 Couvin, Daniel Meurant, avenue de la Libération 63, 5660 Couvin, Jérémy Meurant, La Forestière 225, 5660 Brûly-de-Pesche, Yannick Meurant, La Forestière 225, 5660 Brûly-de-Pesche, Jean-Pol Moraux, rue de la Chavée 64, 5660 Frasnes, Christian Moulin, résidence E. Donnay 231, 5660 Couvin, Marie-Alberte Nicolas, avenue de la Libération 51, 5660 Couvin, Marie-Claire Nicolas, rue Roche Albéric 15, 5660 Couvin, Noëlla Noiret, rue du Haut-Brûly 26, 5660 Brûly-de-Pesche, Chantal Petre, rue de Mariembourg 23, 5660 Frasnes, Maryse Quataert, rue de la Justice 8, 5660 Couvin, Chantal Regnier, Fonds de l'Eau 50, 5660 Couvin, Guy Riche, résidence Emile Donnay 105, 5660 Couvin, Martine Robin, rue de la Falaise 41, 5660 Couvin, Anne Sartori, avenue de la Libération 92, 5660 Couvin, Gabrielle Schmit, résidence Emile Donnay 231, 5660 Couvin, Marianne Smessaert, faubourg Saint-Germain 24, 5660 Couvin, Julien Thiry, avenue de la Libération 51, 5660 Couvin, Dominic

Thomas, rue Général de Monge 55, 5660 Petigny, Danielle Van Lunter, rue A. Gouttier 31, 5660 Couvin, Annie Verstraeten, chemin du Petit Bois 3, 5660 Mariembourg, und Christine Wathelet, rue de Keyser 110 A, 6464 Forges.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 26. Dezember 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 31. Januar 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. Februar 1996.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- S. Adant, rue des Navetières 5, 5100 Neuville, C. Altruy, rue Flache 11, 5670 Oignies, P. Bauduin, rue du Béguinage 42, 5660 Couvin, J.-P. Baurire, rue de la Ville 9, 5660 Couvin, Ph. Bailly, rue de Trazegnies 17, 6141 Forchies, A. Bauwens, rue Sainte Rolande 14, 5651 Tarcienne, J.-J. Boiziot, rue Lambert Malcotte 98, 08170 Fumay (Frankreich), A. Bouvy, rue Notre-Dame 16, 5670 Oignies, R. Bouvy, rue de Fumay 45, 5670 Oignies, M. Briquet, rue du Petit Tienne 1, 5670 Nismes, B. Carlier, rue de la Gare 87, 5670 Treignes, P. Carlier, avenue de la Libération 40, 5660 Couvin, A. Censier, rue du Monument 12, 5660 Frasnes, J.-P. Coquiart, résidence E. Donnay 523, 5660 Couvin, R. Coquiart, résidence E. Donnay 523, 5660 Couvin, J.-M. Couture, rue du Herdeau 22, 5660 Couvin, R. Dautremont, rue C. Denis 38, 5660 Pesche, I. Dedekker, «LeManoir», Chant des Oiseaux 50, 5651 Tarcienne, J.-M. Degrelle, rue du Calvaire 23, 5670 Nismes, M.-P. Delcorte, rue des Jardins 53, 5660 Mariembourg, P. Deman, domaine de Pumont 12, 5650 Walcourt, J.-M. Depillecyn, rue de la Croisette 10, 5651 Somzée, M. Drabbe, route de Philippeville 96, 6010 Couillet, D. Draise, rue des Juifs 10, 5670 Nismes, D. Eloy, chemin du Petit Bois 10/81, 5660 Mariembourg, R. Friand, rue C. Denis 38, 5660 Pesche, G. Galante-Vray, rue de Rocroi 38, 5670 Oignies, F. Geulette, rue de Malfalise 41, 6110 Montigny-le-Tilleul, C. Gillet, rue Notre-Dame 16, 5670 Oignies, D. Giltaire, rue des Cytises 10, 5660 Couvin, M. Gondry, rue du Tombois 38, 6110 Montigny-le-Tilleul, B. Hennequenne, avenue de la Libération 32, 5660 Couvin, S. Henry, rue de la Gare 25, 5670 Treignes, F. Henuzet, carrière du Parrain 26, 5660 Pesche, C. Hiernaux, rue de la Ville 26, 5660 Couvin, J.-P. Hollogne, Girondelle 10, 5660 Couvin, V. Jeronne, résidence E. Donnay 527, 5660 Couvin, C. Keppens, rue du Tombois 38, 6110 Montigny-le-Tilleul, E. Koenn, rue Ainseveau 3, 5670 Nismes, C. Lambert, rue A. Gouttier 27, 5660 Couvin, F. Gilquin, rue A. Gouttier 27, 5660 Couvin, J.-L. Laeremans, carrière du Parrain 26, 5660 Pesche, J.-P. Lange, rue de la Gare 25, 5670 Treignes, M. Leclercq, route de Cul des Sarts 1B, 5660 Couvin, D. Lemaire, rue Saint-Roch 5, 5670 Nismes, M. Lemaire, rue de Mariembourg 4b, 5660 Frasnes, M. Lemaire, rue du Petit Tienne 1, 5670 Nismes, B. Leroux, rue de Fumay 58, 5670 Oignies, L. Linet, rue St-Roch 5, 5670 Nismes, M. Leseine, rue de Senzeille 1, 5660 Boussu-en-Fagne, J.-L. Macaluso, Warchis seaux 14, 6120 Nalines, D. Malotiaux, Grand'Route 64, 5651 Laneffe, E. Manise, résidence E. Donnay 519, 5660 Couvin, C. Massin, rue de Pernelle 10, 5660 Couvin, Y. Massin, rue de Fagnolle 43, 5670 Dourbes, A. Maurenne, rue du Monument 122, 5660 Frasnes, M. Menager, rue Sainte-Rolende 18, 5651 Tarcienne, C. Moraux, rue de la Chavée 64, 5660 Frasnes, N. Nicodeme, domaine de Pumont 12, 5650 Walcourt, M.-A. Nicolas, avenue de la Libération 10, 5660 Couvin, C. Noel, boulevard Tirou 13/23, 6000 Charleroi, E. Noiret, rue Derrière l'Eglise 6, 5660 Frasnes, S. Obino, rue Flache 13, 5670 Oignies, F. Op De Beeck, Grand'Route 64, 5651 Laneffe, M. Osselet, rue Ainseveau 3, 5670 Nismes, C. Oxfort, chemin du Petit Bois 10/81, 5660 Mariembourg, C. Panarotto, rue du Herdeau 22, 5660 Couvin, P. Parizel, rue de Fumay 45, 5670 Oignies, B. Parizel, rue de Fumay 58, 5670 Oignies, A. Perikel, Faubourg St-Germain 65, 5660 Couvin, E. Pestiaux, rue de Fagnolle 43, 5670 Dourbes, M. Petit, rue Basse 25, 5651 Somzée, M.-I. Pilet, rue de Rocroi 35, 5570 Oignies, M. Piraux, rue des Acquois 14, 5651 Tarcienne, P. Pitters, rue Sainte-Rolende 14, 5651 Tarcienne, A.-M. Preud'Homme, rue d'Oignies 21, 5660 Brûly, F. Pire, rue de l'Hermitage 22, 5660 Brûly, N. Rolin, rue des Cytises 10, 5660 Couvin, Ph. Rolin, rue de la Justice 8, 5660 Couvin, F. Roosens, Chant des Oiseaux 50, 5651 Tarcienne, T. Sainthuille, rue de la Station 31, 5650 Walcourt, J. Sautel, La Forestière 192, 5660 Brûly-de-Pesche, M. Serlippens, rue Defraire 66, 5670 Treignes, M. Soussigne, rue du Calvaire 23, 5670 Nismes, F. Stiennier, rue de Chaumont 1c, 5620 Florennes, N. Thiry, avenue de la Libération 51, 5660 Couvin, J.-P. Thomas, résidence E. Donnay 101, 5660 Couvin, S. Thomas, Grand'Place 15/7, 5660 Couvin, D. Thone, route de Chaumont 1c, 5620 Florennes, B. Todesco, rue des Jardins 55, 5660 Mariembourg, S. Touchon, Grand'Place 15, 5660 Couvin, L. Vandeloise, rue Ainseveau 4, 5670 Nismes, R. Van Den Broeck, rue Bois des Cloches 69, 6010 Couillet, M.-G. Vandersteen, rue des Genêts 10, 5670 Nismes, M. Vassamillet, rue de la Croisette 10, 5651 Somzée, M. Vray, rue de Rocroi 38, 5670 Oignies, A. Debailleux, rue du Major 38, 6061 Montignies-sur-Sambre,

A.-M. Deronge, rue Longue 22, 6043 Ransart, D. Feneuil, rue Georges Lemoine 83, 6043 Ransart, J.-J. Hernoe, rue de Dampremy 43, 6000 Charleroi, C. Indevuyt, résidence E. Donnay 151, 5660 Couvin, Th. Magny, rue Longue 22, 6043 Ransart, L. Mathieu, rue de Walcourt 3, 5630 Silenrieux, I. Prouvost, rue Hector Denis 32, 6001 Marcinelle, R. Rampignon, rue du Pont Rouge 1, 6043 Ransart, J. Struys, rue Saulcy 11, 6041 Gosselies, A. Perikel, Faubourg Saint-Germain 65, 5660 Couvin, J.-P. Perino, rue de la Foulerie 6, 5660 Couvin, S. Tiberghien, rue du Presbytère 45, 6000 Charleroi, J. Vandoorne, rue Sauley 11, 6041 Gosselies, M. Verschoore, route provinciale, 7760 Celles, und M. Zerbinati, rue de Tunisie 15, 6044 Roux, mit am 22. Januar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, place Surllet de Chokier 15-17, 1000 Brüssel, mit am 14. März 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 21. März 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die klagenden und intervenierenden Parteien haben mit am 18. April 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 29. Mai 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 22. Dezember 1996 verlängert.

Durch Anordnung vom 5. Juni 1996 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 27. Juni 1996 anberaumt.

Diese Anordnungen wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 7. Juni 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. Juni 1996

- erschienen

. RA D. Lagasse und RÄin B. Gribomont, in Brüssel zugelassen, für die klagenden und intervenierenden Parteien,

. RA Ph. Levert, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,

- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtsache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Die zwei angefochtenen Artikel des Dekrets sind folgende:

« Art. 3. Artikel 4 desselben Dekrets [vom 29. Juli 1992 bezüglich der Organisation des Vollzeitsekundarschulwesens] wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

" Artikel 4. Die in Artikel 3 festgesetzte Mindestzahl wird herabgesetzt auf:

1° 350 für eine Anstalt, die nur zwei Grade des Sekundarunterrichts des Typs I organisiert;

2° 300 für eine Anstalt, die nur den ersten Grad des Sekundarunterrichts des Typs I organisiert;

3° 300 für eine Anstalt, die nur den zweiten und den dritten Grad des Sekundarunterrichts des Typs I organisiert und außerdem

- a) nur allgemeinbildenden Sekundarunterricht organisiert,
- b) die einzige Lehranstalt der betreffenden Art ist, die in der Gemeinde die genannten Grade und diese Unterrichtsform organisiert, und
- c) mehr als 8 km von der nächsten Anstalt derselben Art, die die genannten Grade und diese Unterrichtsform organisiert, entfernt ist;

4° 300 für eine Anstalt, die nur den oberen Zyklus des Sekundarunterrichts des Typs II organisiert, wenn sie nur technischen Sekundarunterricht oder berufsbildenden Unterricht oder diese beiden Unterrichtsformen organisiert;

5° 250 für eine Anstalt, die nur den ersten Grad des Sekundarunterrichts des Typs I organisiert und außerdem

- a) die einzige Lehranstalt der betreffenden Art ist, die in der Gemeinde diesen Grad organisiert, und
- b) mehr als 8 km von der nächsten Anstalt derselben Art, die den genannten Grad organisiert, entfernt ist;

6° 250 für eine Anstalt, die nur den zweiten und den dritten Grad des Sekundarunterrichts des Typs I organisiert und außerdem

- a) nur technischen Sekundarunterricht oder berufsbildenden Unterricht oder diese beiden Unterrichtsformen organisiert,
- b) die einzige Lehranstalt der betreffenden Art ist, die in der Gemeinde die genannten Grade und diese Unterrichtsformen organisiert, und
- c) mehr als 8 km von der nächsten Anstalt derselben Art, die die genannten Grade und diese Unterrichtsformen organisiert, entfernt ist;

7° 250 für eine Anstalt, die nur den zweiten und den dritten Grad des Sekundarunterrichts des Typs I organisiert und außerdem

- a) nur technischen Sekundarunterricht oder berufsbildenden Unterricht oder diese beiden Unterrichtsformen organisiert und
- b) in diesen beiden Formen Wahlfächer organisiert, die nur zu einem oder zwei Sektoren im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 2° gehören.

8° 250 für eine Anstalt, die in der Liste der besonders vorrangig unterstützungsbedürftigen Anstalten aufgeführt ist, welche von der Regierung gemäß Artikel 10 des Dekrets vom 27. Oktober 1994 zur Regelung der Konzertierung im Sekundarunterrichtswesen festgelegt wurde;

9° 250 für eine Anstalt, die mehr als 8 km von jeder Lehranstalt der betreffenden Art entfernt und darüber hinaus die einzige Lehranstalt der betreffenden Art in der Gemeinde ist, wenn die Bevölkerungsdichte dieser Gemeinde bei weniger als 250 Einwohnern pro km² liegt;

10° 250 für eine Anstalt, die mehr als 20 km von jeder Lehranstalt der betreffenden Art entfernt ist;

11° 200 für eine Anstalt die mehr als 12 km von jeder Lehranstalt der betreffenden Art entfernt und darüber hinaus die einzige Lehranstalt der betreffenden Art in der Gemeinde ist, wenn die Bevölkerungsdichte dieser Gemeinde bei weniger als 125 Einwohnern pro km² liegt;

12° 200 für eine Anstalt, die nur einen oder zwei Grade des Sekundarunterrichts des Typs I organisiert und außerdem

- a) die einzige Lehranstalt der betreffenden Art in der Gemeinde ist,
- b) mehr als 8 km von jeder Lehranstalt der betreffenden Art entfernt ist und
- c) in einer Gemeinde gelegen ist, deren Bevölkerungsdichte bei weniger als 250 Einwohnern pro km² liegt;

13° 150 für eine Anstalt, die nur einen oder zwei Grade des Sekundarunterrichts des Typs I organisiert und außerdem

- a) die einzige Lehranstalt der betreffenden Art in der Gemeinde ist,
- b) mehr als 12 km von jeder Lehranstalt der betreffenden Art entfernt ist und

c) in einer Gemeinde gelegen ist, deren Bevölkerungsdichte bei weniger als 125 Einwohnern pro km² liegt;

14° 150 für eine Anstalt, die nur einen oder zwei Grade des Sekundarunterrichts des Typs I organisiert und außerdem

- a) die einzige Lehranstalt der betreffenden Art in der Gemeinde ist, und
- b) mehr als 20 km von jeder Lehranstalt der betreffenden Art entfernt ist.

Für die Anwendung von Absatz 1 6° und 7° kann die Anstalt auch das erste Jahr B und das zweite Jahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts des Typs I organisieren, wenn keine Lehranstalt der betreffenden Art in der Gemeinde oder mindestens 8 km entfernt eines dieser Jahre organisiert. " »

« Art. 5. Ein folgendermaßen lautender Artikel *5bis* wird in das vorgenannte Dekret eingefügt:

" Art. *5bis*. Jede Anstalt, die zum 1. Oktober nicht die in den Artikeln 3 und 4 festgelegten Mindestzahlen erzielt, wird zum 1. September des folgenden Schuljahres nicht mehr organisiert bzw. bezuschußt. " »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift

A.1.1. Die Kläger seien Schulleiter, Lehrkräfte im ersten Grad des Sekundarunterrichts, Lehrkräfte im Primarunterricht bzw. Eltern von Schülern des Lyzeums der Französischen Gemeinschaft in Couvin.

Die Kläger seien von den angefochtenen Rechtsnormen unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen, da das Lyzeum der Französischen Gemeinschaft in Couvin vom 1. September 1996 an den ersten Grad des Sekundarunterrichts des Typs I nicht mehr organisieren können.

Entweder werde dieser Grad einfach verschwinden. In diesem Fall liege das Interesse der Kläger, die Schulleiter, Lehrkräfte im ersten Grad des Sekundarunterrichts und Eltern von Schülern seien, klar auf der Hand. Die Kläger, die Lehrkräfte im Primarunterricht seien, seien auch unmittelbar betroffen, weil der Ruf der Schule und deren Attraktivität teilweise auf die Organisation dieses ersten Grades zurückzuführen seien.

Oder es werde zu einer Fusion kommen. Und in diesem Fall würden die Lehrer, die dort tätig seien, und die Eltern, die ihre Kinder dort einschreiben würden, feststellen, daß diese Anstalt ihre Autonomie verliere, denn nach der Fusion « hat die Anstalt nur einen einzigen Organisationsträger, einen einzigen Schulleiter, einen einzigen Erzieher/Verwalter » (neuer Artikel *5ter* § 3 des Dekrets vom 29. Juli 1992, eingefügt durch Artikel 6 des Dekrets vom 5. August 1995). Der Umstand, daß teilzeitbeschäftigte Lehrer des ersten Zyklus (der ersten drei Jahre) der einen oder anderen Anstalt eine Vollzeitbeschäftigung erhalten würden, könne zum Verlust von Arbeitsplätzen führen.

A.1.2. Der erste Nichtigkeitsklagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung durch die Artikel 3 und 5 des Dekrets vom 5. August 1995 aus, und zwar mit der Begründung, daß aus diesen Bestimmungen hervorgehe, daß der Dekretgeber allen Anstalten, die nur den ersten Grad des Sekundarunterrichts des Typs I organisieren und den folgenden zwei Bedingungen gerecht würden:

- a) die einzige Anstalt dieser Art in der Gemeinde, die diesen Grad organisiere,
 - b) mehr als 8 Kilometer entfernt von der nächsten Anstalt derselben Art, die den besagten Grad organisiere,
- die gleiche Mindestzahl von 250 Schülern auferlege, damit sie organisiert und bezuschußt werden könne, ohne Rücksicht auf die jeweilige Bevölkerungsdichte der Gemeinden, in denen sie sich befänden.

In einem ersten Teil wird dargelegt, daß die Beachtung der Gleichheit beinhalte, daß gleiche Sachlagen gleich und ungleiche Sachlagen ungleich behandelt würden. Die Situation der Anstalten, die nur den ersten Grad

des Sekundarunterrichts organisieren würden, unterscheide sich wesentlich je nach der Bevölkerungsdichte der Gemeinden, in denen sie gelegen seien. Es gebe keine Rechtfertigung für das Auferlegen einer identischen Schulbesuchsnorm für Kategorien von Anstalten, die sich in Sachlagen befänden, welche angesichts der durch die betreffende Maßnahme ins Auge gefaßten Zielsetzung grundverschieden seien. Im vorliegenden Fall organisiere das Lyzeum von Couvin nur den ersten Grad des Sekundarunterrichts des Typs I und das königliche Athenäum Jean Rey nur den zweiten und dritten Grad desselben Unterrichts.

Die einzigen Anstalten, die den ersten Grad des Sekundarunterrichts des Typs I organisieren würden und mehr als 8 Kilometer von der nächsten Anstalt derselben Art, die den genannten Grad organisiere, entfernt seien, befänden sich in grundverschiedenen Situationen je nach der Bevölkerungsdichte der Gemeinden, in der sie gelegen seien. Der Dekretgeber selbst sei der Ansicht gewesen, daß die Bevölkerungsdichte einen wesentlichen Faktor darstelle, und er habe betont, daß jedes Kind in einem ländlichen Gebiet ein Anrecht darauf habe, unter gleich guten Umständen Zugang zum Unterricht zu haben, wie in einem städtischen Gebiet. Er habe besondere Schulbesuchsnormen (mindestens 200 bzw. 150 Schüler) festgesetzt für jene Anstalten, die nur einen oder zwei Grade des Sekundarunterrichts organisieren würden und in einem halbstädtischen Gebiet (weniger als 250 Einwohner pro Quadratkilometer - neuer Artikel 4 12°) oder in einem ländlichen Gebiet (weniger als 125 Einwohner pro Quadratkilometer - neuer Artikel 4 13°) gelegen seien. Um in den Genuß dieser günstigeren Normen gelangen zu können, reiche es jedoch nicht aus, daß diese Anstalten die einzigen dieser Art seien, die in der Gemeinde oder innerhalb eines Umkreises von 8 oder 12 Kilometern diesen Grad organisieren würden; sie sollten außerdem die einzige Anstalt dieser Art in der Gemeinde oder in einem Umkreis von 8 oder 12 Kilometern sein. Aus diesen Bestimmungen gehe hervor, daß eine Anstalt, die die einzige dieser Art sei, welche in der Gemeinde den ersten Grad des Sekundarunterrichts des Typs I organisiere, und mehr als 8 oder sogar 12 Kilometer entfernt sei von der nächsten Anstalt derselben Art, die den besagten Grad organisiere und in einer Gemeinde gelegen sei, deren Bevölkerungsdichte bei weniger als 250 bzw. 125 Einwohnern pro Quadratkilometer liege, diese günstigeren Schulbesuchsnormen des neuen Artikels 4 12° und 13° nicht mehr genießen könne, sobald sie nicht die einzige Anstalt dieser Art in der Gemeinde oder innerhalb eines Umkreises von 8 oder 12 Kilometern sei.

Das vom Dekretgeber verfolgte Ziel bestehe darin, die Überschneidungen, die Mängel und den zügellosen Wettbewerb innerhalb ein und desselben Netzes abzuschaffen. Unter Berücksichtigung dieser Zielsetzung könne der Umstand, daß es in der Gemeinde oder innerhalb eines Umkreises von 8 oder 12 Kilometern eine Anstalt dieser Art gebe, die aber nicht den ersten Grad organisiere, was beim königlichen Athenäum Jean Rey der Fall sei, nicht rechtfertigen, daß die Schulbesuchsnormen nicht der Bevölkerungsdichte angepaßt würden. In Ermangelung einer angemessenen Rechtfertigung für diese einheitliche Behandlung sei die ergriffene Maßnahme als diskriminierend zu bewerten; auf jeden Fall, wenn man einerseits die beschränkten Einsparungen, die durch die Maßnahme erzielt werden könnten, und andererseits die zahlreichen, beträchtlichen negativen Folgen für die Kläger berücksichtige, könne nicht davon ausgegangen werden, daß die Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung stehe.

Die Beachtung der Gleichheit beinhalte dem zweiten Teil des Klagegrunds zufolge auch, was durch die angefochtenen Artikel des Dekrets verhindert werde, daß es in einem ländlichen Gebiet auch eine Anstalt geben könne, die nur den ersten Grad des Sekundarunterrichts des Typs I organisiere, sobald in der Gemeinde eine andere Anstalt derselben Art vorhanden sei, die nur den zweiten und dritten Grad organisiere. Es könne nämlich von keiner Überschneidung und Konkurrenz zwischen zwei Anstalten die Rede sein, die nicht dieselben Grade organisieren würden, wobei es sich nämlich um das Lyzeum von Couvin und das königliche Athenäum Jean Rey handle. Durch die Eigenart des ersten Grades des Sekundarunterrichts des Typs I und somit der Anstalten, die - wie das Lyzeum von Couvin - nur diesen Grad organisieren würden, sei der geringe Umfang einer Anstalt nämlich viel weniger bedeutend als bei den folgenden Graden. Demgegenüber rechtfertige die Eigenart dieser Anstalten, daß Kinder in einem ländlichen Gebiet noch Zugang dazu haben könnten, und zwar auch dann, wenn eine andere Anstalt der gleichen Art, die jedoch keine Konkurrenz darstelle, in der Gemeinde organisiert werde. Es handle sich hier auch um die Freiheit des Unterrichtswesens, die durch Artikel 24 der Verfassung gewährleistet werde.

Außerdem sei darauf hinzuweisen, daß die Einsparungen, die im Falle einer Fusion von Anstalten, die nicht dieselben Grade organisieren würden, erzielt werden könnten, beschränkt und notwendigerweise weniger bedeutend seien als im Falle einer Fusion von Schulen, die denselben Grad organisieren würden. Das berücksichtigte Kriterium der Nähe einer Anstalt der gleichen Art, auch wenn sie nicht konkurrierend sei, zur Einschränkung des Anrechts auf Organisation und Bezuschussung einer Anstalt, die nur den ersten Grad des Sekundarunterrichts des Typs I in einem ländlichen Gebiet organisiere, sei also inadäquat im Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung.

A.1.3. Der zweite Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung aus, mit der Begründung, daß aus den Artikeln 3 und 5 des angefochtenen Dekrets hervorgehe, daß jenen Anstalten, die nur den ersten Grad des Sekundarunterrichts des Typs I organisieren würden, nur die Mindestzahl von 300 Schülern auferlegt werde, ohne daß diese Norm angepaßt werde, wenn die Bevölkerungsdichte der Gemeinde, in der die Anstalt gelegen sei, weitaus höher liege als bei 250 Einwohnern pro Quadratkilometer, und ohne daß die Nähe einer anderen Anstalt der gleichen Art bzw. einer anderen Anstalt der gleichen Art, die den gleichen Grad organisieren, berücksichtigt werde. Dieses Kritik gelte insbesondere im vorliegenden Fall, wenn man in dieser Hinsicht das Lyzeum von Couvin mit dem königlichen Athenäum Jean Rey vergleiche.

In einem ersten Teil wird vorgebracht, daß die Zielsetzung des Gesetzgebers unter anderem darin bestanden habe, die Anzahl der Anstalten zu verringern und «den Sekundarunterricht neu zu strukturieren, indem ausreichend starke Entitäten geschaffen und den Schülern eine ausreichende Anzahl von Unterrichtstypen und Wahlfächern geboten wird»; daß demzufolge nichts rechtfertige, daß die Schulbesuchsnormen nicht erhöht würden, wenn die Bevölkerungsdichte der Gemeinde die Anzahl von 250 Einwohnern pro Quadratkilometer übersteige; daß der Dekretgeber also eine gleiche Behandlung für unterschiedliche Sachlagen vorgesehen habe (Anstalten mit 300 Schülern, die sich in einer Gemeinde befänden, wo die Bevölkerungsdichte kaum höher liege als bei 250 Einwohnern pro Quadratkilometer, und Anstalten mit 300 Schülern, die sich in einer Gemeinde befänden, wo die Bevölkerungsdichte viel höher liege als bei 250 Einwohnern pro Quadratkilometer).

In einem zweiten Teil wird vorgebracht, daß die Zielsetzung des Dekretgebers auch darin bestanden habe, Konkurrenz und Überschneidungen innerhalb ein und desselben Netzes zu vermeiden; daß demzufolge nichts rechtfertige, daß die Schulbesuchsnorm von 300 Schülern festgesetzt worden sei, ohne die Nähe von Anstalten der gleichen Art oder mindestens von Anstalten der gleichen Art, die den gleichen Grad organisieren würden, zu berücksichtigen, wie dies bei den folgenden Bestimmungen von Artikel 4 der Fall sei; daß der Dekretgeber somit eine gleiche Behandlung unterschiedlicher Sachlagen vorgesehen habe (Anstalten mit 300 Schülern, die sich in der Nähe von Anstalten der gleichen Art oder mindestens von Anstalten der gleichen Art, die den gleichen Grad organisieren würden, befänden oder nicht).

Schriftsatz der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.2.1. Die Kläger würden nicht das erforderliche Interesse an der Klageerhebung nachweisen. An erster Stelle hätte die Nichtigerklärung der Artikel 3 und 5 des Dekrets vom 5. August 1995 zur Folge, daß Artikel 2 des Dekrets vom 5. August 1995 auf sie anwendbar werde, was entweder zur Streichung des ersten Grades des Sekundarunterrichts, der vom Lyzeum von Couvin organisiert werde, führen würde (und sie demzufolge in eine ungünstigere Lage versetzen würde als ohne Nichtigerklärung), oder zur Fusion dieses ersten Grades mit dem königlichen Athenäum Jean Rey, das den zweiten und dritten Grad des Sekundarunterrichts in der Gemeinde organisieren. Außerdem hänge die Wahl zwischen der einen oder der anderen Lösung nicht vom angefochtenen Dekret ab, sondern vielmehr von der Entscheidung, die die Regierung der Französischen Gemeinschaft zu treffen habe. Im Falle der Fusion würden sowohl die Lehrkräfte als auch die Eltern von dem Autonomieverlust der Anstalt unberührt bleiben.

Der erste Kläger, der bis zu seiner neulich erfolgten Wiedereinsetzung Schulleiter des Lyzeums von Couvin gewesen sei, könne von der Schließung oder Fusion des Lyzeums nicht betroffen sein, da die durch Artikel 14 des Dekrets organisierte Übergangsregelung seine Ansprüche auf Beförderung und Gehaltsanciennität fünf Jahre lang aufrechterhalte.

Hinsichtlich jener Kläger, die Lehrkräfte des ersten Grades des Sekundarunterrichts seien, werde nicht angegeben, ob infolge der Fusion « diese Verluste [von Arbeitsplätzen] in der Annahme, daß sie erwiesen seien, die Kläger [...] mehr betreffen würden als die Lehrkräfte der Anstalt, mit der sie fusioniert würden ».

Jene Kläger, die Lehrkräfte des Primarunterrichts des Lyzeums von Couvin seien, seien nicht unmittelbar und in ungünstigem Sinne von den angefochtenen Bestimmungen betroffen, weil die Gefahr einer Verringerung der Schülerzahl im Primarunterricht nicht in ausreichendem Maße glaubhaft sei. Es handele sich nämlich um zwei unterschiedliche Unterrichtszyklen, und die Attraktivität einer Anstalt beruhe auf deren eigenen pädagogischen Werten; es gebe in der Gemeinde Couvin keine anderen Anstalten der gleichen Art, die den Sekundarunterricht des ersten Grades des Typs I organisieren würden, und schließlich sei die Mobilität der Schüler im Primarunterricht geringer als diejenige der Schüler im Sekundarunterricht.

Jene Kläger, die Eltern von Schülern des Lyzeums von Couvin seien und deren Kinder jetzt das zweite Jahr des ersten Grades des Sekundarunterrichts besuchen würden, hätten ihrerseits kein Interesse an der Klage, da sich die angefochtenen Bestimmungen nicht auf ihre Kinder auswirken würden.

Hilfsweise sei diesen Ausführungen hinzuzufügen, daß nur die neuen Artikel 4^{5°}, 12° und 13° und 5*bis*, die durch die Artikel 3 und 5 des Dekrets vom 5. August 1995 eingeführt würden, für nichtig erklärt werden könnten, und zwar in Anbetracht der besonderen Situation der Kläger.

A.2.2. Der erste Klagegrund sei unbegründet.

Im ersten Teil des ersten Klagegrunds werde vorgebracht, daß der Dekretgeber die Anstalten mit optimaler Größe, d.h. mit 450 bis 900 Schülern, habe bevorzugen wollen. Er habe die abweichende Regelung nur in jenen Fällen einführen wollen, wo die Schülerzahlen es nicht ermöglichen würden, die drei Unterrichtsgrade zu organisieren. Wenn im neuen Artikel 4^{5°} zwar keineswegs auf dieses Kriterium der Bevölkerungsdichte der Gemeinde hingewiesen werde, so gelte dies insofern, als die darin ins Auge gefaßte Anstalt nicht die einzige dieser Art in der Gemeinde oder innerhalb eines Umkreises von 8 Kilometern sei, da das Vorhandensein dieser benachbarten Anstalt bei der Bestimmung der Untergrenze der Schülerzahl berücksichtigt werde.

Die Logik des Dekrets setze voraus, daß jede Anstalt, die den ersten Grad organisiere und keine ausreichende Schülerzahl habe, sich mit der benachbarten Anstalt der gleichen Art zusammenschließen habe, so daß die durch diese Fusion entstandene Anstalt eine optimale Größe erreiche, die eine ausreichende pädagogische Betreuung ermögliche. Wenngleich spezifische Regeln ergangen seien, die der Bevölkerungsdichte Rechnung tragen würden, so sei dies ausschließlich darauf zurückzuführen, daß die in den Bestimmungen ins Auge gefaßten Anstalten sich nicht hätten zusammenschließen können, ohne gegen den Grundsatz der Wahlfreiheit der Eltern und die Verpflichtung, innerhalb einer angemessenen Entfernung vom Wohnort der Eltern einen Unterricht organisieren, zu verstoßen.

Die Anstalten, die nur den ersten Grad des Sekundarunterrichts organisieren würden, würden eine besondere Kategorie von Anstalten darstellen, deren Nutzen anerkannt werde. Solche Anstalten seien jedoch teuer, und der Gesetzgeber habe sich dafür entschieden, diese Art von Anstalten weniger günstig zu behandeln als vorher, und zwar wegen der haushaltsmäßigen Zielsetzungen des Dekrets.

Die abweichende Regelung von Artikel 3 sei nur zu dem Zweck eingeführt worden, das Recht auf Unterricht zu beachten, wenn es wegen der niedrigen Schülerzahl nicht möglich sei, die drei Grade des Sekundarunterrichts in ein und derselben Anstalt zu organisieren. Diese Rechtfertigung sei nicht unverhältnismäßig unter Berücksichtigung der eingesetzten Mittel und der verfolgten Zielsetzung.

Die Fusionsmaßnahme, die für die Eltern keine besonderen Fahrtkosten mit sich bringe, ziehe nicht notwendigerweise Einschränkungen für das Lehrpersonal nach sich, soweit einerseits der Anstieg der Schülerzahl einer Anstalt zu einem größeren Betreuungsrahmen führen könne und auf jeden Fall diese Fusion eine Optimierung der Arbeitskräfte gewährleiste, indem in ein und derselben Anstalt stabile Vollzeitarbeitsplätze gesichert würden. Andererseits enthalte das Dekret vom 22. Dezember 1994 über Dringlichkeitsmaßnahmen im Bereich des Unterrichtswesens Maßnahmen, welche die Förderung des frühzeitigen Abgangs des Lehrpersonals im Alter von 55 Jahren im Falle des Zusammenschlusses von Lehranstalten ermöglichen würden.

Im zweiten Teil des ersten Klagegrunds werde angeführt, daß, obwohl Artikel 24 der Verfassung das Recht gewährleiste, Schulen zu gründen, deren spezifische Art in bestimmten pädagogischen oder erzieherischen Auffassungen begründet liege, daraus nicht ohne weiteres zu schließen wäre, daß die Gemeinschaft die zusätzlichen Kosten zu tragen habe, welche sich aus der Wahl einer pädagogischen Methode ergäben, die im Vergleich zu den herkömmlichen Methoden zu einem Mehraufwand führe.

Übrigens werde die Fusion eine Zusammenlegung der Stundenzahl pro Lehrkraft (Umstellung von Teilzeitaufträgen in Vollzeitaufträge) ermöglichen, was der Gesetzgeber berechtigterweise im Interesse der pädagogischen Stabilität habe bevorzugen können.

A.2.3. Die Kläger hätten kein Interesse am zweiten Klagegrund, soweit die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen des Dekrets sich nicht auf sie auswirken würde.

Einerseits könne man - bei sonstiger Beeinträchtigung der Qualität des Unterrichts - keine Anstalten mit einer niedrigen Schülerzahl ins Leben rufen. Andererseits würde eine Anhebung der Schulbesuchsnormen in den Gemeinden, wo die Bevölkerungsdichte viel höher als bei 250 Einwohnern pro Quadratkilometer liege, dazu führen, daß die optimale Größe einer Anstalt, welche bei 450 bis 900 Schülern liege, überschritten werde. Die Norm von 300 Schülern für die Organisation eines autonomen ersten Grades für die Gemeinden mit einer Bevölkerungsdichte von über 250 Einwohnern pro Quadratkilometer wäre hoch im Vergleich zu den allgemeinen Normen des neuen Artikels 3 und der abweichenden Norm des neuen Artikels 4 1° für jene Anstalten, die nur zwei Grade des Sekundarunterrichts organisieren würden.

Die von den Klägern angeführten Schulbesuchsnormen als Grundlage für den Vergleich mit dem Lyzeum von Namur seien unrichtig.

Schließlich stelle die von den Klägern beanstandete Norm von 300 Schülern die Untergrenze dar, damit jede Unterrichtsanstalt, die nur den ersten Grad organisiere, eine optimale Größe habe; jeder weiterreichende Eingriff würde dazu führen, daß dieser optimale Umfang überschritten werde, was im Bereich der Qualität des Unterrichts verheerende Folgen zeitigen könnte. Das zusätzliche Kriterium, das jene Anstalten auferlegt werde, die dieses Ziel nicht erreichen würden, passe in den Rahmen einer von der Regel des Mindestzahl von 300 Schülern abweichenden Regelung.

Interventionsschriftsatz

A.3.1. Die intervenierenden Eltern von Schülern, die im Primar- bzw. Sekundarunterricht des Lyzeums von Couvin eingeschrieben sind, mache ein Interesse an der Nichtigerklärung der fraglichen Bestimmungen des Dekrets geltend, welches mit demjenigen der auf Nichtigerklärung klagenden Eltern von Schülern identisch ist.

A.3.2. Hinsichtlich der Klage werden zur Hauptsache keine Argumente vorgebracht.

Erwiderungsschriftsatz der Kläger

A.4.1. Der angefochtene Artikel 3 des Dekrets ersetze Artikel 4 des Dekrets vom 29. Juli 1992 durch eine neue Bestimmung. Seine Nichtigerklärung hätte also zur Folge, daß der frühere Artikel 4 wieder anwendbar gemacht werde, dem zufolge das Lyzeum von Couvin 200 Schüler haben müßte, um fortbestehen zu können. Es sei also unrichtig zu behaupten, daß die Nichtigerklärung von Artikel 3 des Dekrets vom 5. August 1995 die Kläger in eine noch ungünstigere Lage versetzen würde.

Die Sachlage der Kläger werde durch die angefochtenen Bestimmungen unmittelbar und in ungünstigem Sinne beeinflusst. Der erste Grad des Sekundarunterrichts am Lyzeum von Couvin werde durch die neuen Artikel 4 und 5bis des Dekrets vom 29. Juli 1992 dazu verurteilt, entweder zu verschwinden, oder mit einer anderen Anstalt der gleichen Art zu fusionieren. Die Entscheidung, die diese Bestimmungen zur Durchführung bringe (und am 20. Dezember 1995 getroffen worden sei), bedeute lediglich, daß man sich für eine von diesen Modalitäten entschieden habe. Es sei also sicher, daß das Lyzeum von Couvin nicht mehr wie bisher organisiert werden könne, und zwar in Anwendung der angefochtenen Bestimmungen.

Der neue Artikel 5ter § 3 des Dekrets vom 29. Juli 1992, der durch Artikel 6 des Dekrets vom 5. August 1995 eingeführt worden sei, sehe zwei mögliche Formen der Fusion vor. Dabei handele es sich um eine sogenannte egalitäre Fusion, wobei mehrere, gleichzeitig aufgehobene Anstalten in einer einzigen Anstalt vereinigt würden, und eine Fusion durch Übernahme, wobei eine Anstalt die andere Anstalt bzw. die anderen Anstalten übernehme. Durch die Fusion, die die Französische Gemeinschaft am 20. Dezember 1995 beschlossen habe, werde das Lyzeum von Couvin vom Athenäum Jean Rey übernommen.

Die Anwendung der Artikel 3 und 5 des Dekrets vom 5. August 1995 habe also zur Folge, daß das Lyzeum von Couvin nicht mehr in seiner heutigen Form fortbestehen könne und nicht nur seine Autonomie verliere, sondern auch die spezifische Art, die es bisher gehabt habe und die unter anderem mit der Organisation des Primarunterrichts und nur des ersten Grades des Sekundarunterrichts zusammenhänge.

Im Gegensatz zu dem, was die Regierung der Französischen Gemeinschaft behauptete, hätten sogar die Kläger und die intervenierenden Parteien, deren Kinder das zweite Jahr besuchen würden, ein Interesse an der Klage,

soweit es ungewiß sei, daß ihre Kinder das zweite Jahr des Sekundarunterrichts bestehen würden. Das Lyzeum von Couvin könnte nämlich ein zusätzliches Jahr organisieren und somit den Kindern, die mit Schwierigkeiten ihr zweites Jahr des Sekundarunterrichts des ersten Grades absolvieren würden, die Möglichkeit bieten, ihre Schulzeit am Lyzeum fortzusetzen.

Man könne nicht behaupten, daß der erste Kläger, der ehemalige Schulleiter des Lyzeums von Couvin, deshalb kein Interesse an der Klage hätte, weil Artikel 14 des Dekrets vom 5. August 1995 Übergangsmaßnahmen vorsehe, um seine Ansprüche auf Beförderung und Gehaltsanciennität zu gewährleisten. In seiner Eigenschaft als Leiter dieser Anstalt, der durch das angefochtene Dekret dazu verpflichtet werde, eine Änderung seiner Zuteilung zu beantragen, habe er ein eindeutiges Interesse daran, daß diese Anstalt fortbestehe, so wie bisher, und daß er wieder die Leitung dieser Anstalt übernehmen könne. Diese Übergangsmaßnahmen würden es nicht ermöglichen, das Lyzeum von Couvin in seiner heutigen Form aufrechtzuerhalten; genausowenig würden sie es ermöglichen, daß er weiterhin Schulleiter dieser Anstalt bleibe. Außerdem bestimme Artikel 14 des Dekrets vom 5. August 1995, daß das Gehalt des Schulleiters nur während einer beschränkten Periode von fünf Jahren aufrechterhalten werde.

Um ihr Interesse an der Klage nachzuweisen, bräuchten die Kläger, die Lehrkräfte im ersten Grad des Sekundarunterrichts des Lyzeums von Couvin seien, keineswegs nachzuweisen, daß ihre Stelle infolge der Anwendung des Dekrets mit Sicherheit abgeschafft werde. Die Gefahr, daß ihre Stelle aufgehoben werde, sei ausreichend real wegen der Abschaffung des ersten Grades, in dem sie Unterricht erteilen würden, oder durch eine Fusion in Anwendung des Dekrets vom 5. August 1995, weshalb ihr Interesse an der Klageerhebung erwiesen sei. Außerdem hätten sie ein Interesse daran, ihre Aufgabe als Lehrkräfte am Lyzeum von Couvin, so wie es bisher organisiert worden sei, fortsetzen zu können.

A.4.2. Zur Hauptsache stehe es eben im Widerspruch zum Wortlaut des Dekrets vom 5. August 1995, zu behaupten, daß die abweichende Regelung nach Artikel 3 nur zu dem Zweck eingeführt worden wäre, das Anrecht auf Unterricht zu gewährleisten, wenn es wegen der zu niedrigen Schülerzahl nicht möglich sei, die drei Grade des Sekundarunterrichts in ein und derselben Anstalt zu organisieren. Aus diesem Artikel gehe im Gegenteil hervor, daß der Gesetzgeber die Anstalten habe aufrechterhalten wollen, die nicht die drei Grade des Sekundarunterrichts organisieren würden, insbesondere jene Anstalten, die nur den ersten Grad organisieren würden, und zwar in Gebieten, wo die Bevölkerungsdichte es ermögliche, drei Grade in einer einzigen Anstalt zu organisieren.

Durch die Anwendung des neuen Artikels 4^{5°}, 12[°] und 13[°] würden die Einwohner von Gemeinden mit einer niedrigen Bevölkerungsdichte nicht länger über Anstalten verfügen, die nur den ersten Grad des Sekundarunterrichts organisieren würden, wenn eine Anstalt der gleichen Art in der Gemeinde die übrigen Grade organisieren, wohingegen die Eigenart und der Nutzen dieses Anstaltstyps anerkannt seien und wohingegen in einem städtischen Gebiet proportional weniger strenge Bedingungen (neuer Artikel 4^{2°} und 5[°]) es ermöglichen würden, diese Art von Lehranstalten leichter aufrechtzuerhalten.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft erkläre nicht, wie die Fusion einer Anstalt des ersten Grades mit einer Anstalt, die den zweiten und den dritten Grad organisiere, die pädagogische Betreuung oder das ursprüngliche Unterrichtsangebot der ersten Anstalt verbessern könnte. In diesem Fall könnte es nach der Fusion im zweiten Grad nicht mehr Schüler geben als vorher, und die Anzahl der Unterrichtsstunden pro Lehrer werde pro Jahr und pro Grad berechnet.

Die Rechtfertigung, die den angeblich hohen Kosten der Anstalten, die nur den ersten Grad des Sekundarunterrichts organisieren würden, entnommen werde, erscheine genausowenig begründet. Die finanzielle Zielsetzung, die dem Dekret zugrunde liege, könne nicht jegliche Form der Umstrukturierung rechtfertigen, insbesondere wenn die erzielte Einsparung - wie im vorliegenden Fall - unbedeutend sei.

Bezüglich der Folgen der beanstandeten Maßnahme erscheine die Behauptung der Regierung der Französischen Gemeinschaft, der zufolge die angefochtenen Bestimmungen die Qualität des Unterrichts nur verbessern könnten, theoretisch, ja sogar irrtümlich. An erster Stelle deshalb, weil die Fusion einer Anstalt, die nur den ersten Grad organisiere, mit einer Anstalt, die die folgenden zwei Grade organisiere, nicht zu einem größeren Betreuungsrahmen führen könne. Anschließend deshalb, weil die Planstellen des Schulleiters und des Erziehers/Verwalters einer solchen Anstalt zwangsläufig abgeschafft werden würden.

Hinsichtlich des zweiten Teils des ersten Klagegrunds behaupte die Regierung der Französischen

Gemeinschaft ohne jegliche Rechtfertigung oder Erklärung, daß das Zusammentreffen einer Anstalt, die nur den ersten Grad organisiere, und einer Anstalt, die die übrigen Grade organisiere, zur Überschneidung führen könnte. Die Rechtfertigung, die dem Zusammenlegen der Stundenzahl pro Lehrkraft entnommen werde, könne nicht berücksichtigt werden, soweit nicht gerechtfertigt werden könne, daß die Fusion zwischen Anstalten, die unterschiedliche Grade organisieren würden, nur in Gebieten mit einer niedrigen Bevölkerungsdichte auferlegt werde.

A.4.3. Es sei unrichtig zu behaupten, daß der zweite Klagegrund wegen fehlenden Interesses unzulässig sei. So wie beim ersten Klagegrund - und aus denselben Gründen - betreffe die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen des Dekrets aufgrund dieses Klagegrunds alle Kläger.

Hinsichtlich des ersten Teils erkläre die Regierung der Französischen Gemeinschaft nicht, wieso die Schulbesuchsnormen, die dem Vergleich zugrunde liegen würden, welchen die Kläger zwischen dem Lyzeum von Namur und dem Lyzeum von Couvin anstellen würden, unrichtig wären. Anschließend stünden die Argumente im Widerspruch zu denjenigen, welche angesichts des ersten Klagegrunds vorgebracht worden seien. Man könne nicht gleichzeitig behaupten, daß « der Dekretgeber die Anstalten mit optimalem Umfang, d.h. bei 450 bis 900 Schülern, fördern wollte », und daß er « diese abweichende Regelung [...] nur in jenen Fällen hat einführen wollen, wo die Schulbesuchszahlen es nicht ermöglichen, die drei Unterrichtsgrade zu organisieren », und hier die Ansicht vertreten, daß es vollkommen kohärent sei, daß eine abweichende Norm - 300 Schüler - für jene Anstalten festgesetzt werde, die nur den ersten Grad organisieren würden, ohne die Bevölkerungsdichte oder das Vorhandensein anderer Anstalten zu berücksichtigen.

Hinsichtlich des zweiten Teils des zweiten Klagegrunds könne die Regierung der Französischen Gemeinschaft nicht behaupten, daß die 300-Schüler-Norm gleichzeitig den Mindestumfang und den optimalen Umfang einer Anstalt darstelle, die nur den ersten Grad des Sekundarunterrichts organisiere.

Außerdem könne sie, nachdem sie betont habe, daß der optimale Umfang einer Anstalt bei 450 bis 900 Schülern liege, nicht behaupten, daß die 300-Schüler-Norm den optimalen Umfang einer Anstalt darstellen würde, die nur den ersten Grad des Sekundarunterrichts organisiere, wobei begründet werde, daß man nicht der Nähe einer anderen Anstalt, die den gleichen Grad organisiere, Rechnung trage.

- B -

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage

B.1.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft bestreitet an erster Stelle das Interesse aller klagenden Parteien an der Klageerhebung, mit der Begründung, daß die Nichtigerklärung der Artikel 3 und 5 des angefochtenen Dekrets zur Folge hätte, daß Artikel 2 desselben Dekrets auf sie anwendbar werde, was sie in eine ungünstigere Situation versetzen würde als ohne Nichtigerklärung, da die 400-Norm auf sie anwendbar wäre (A.2.1).

Der angefochtene Artikel 3 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. August 1995 ersetzt Artikel 4 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 29. Juli 1992 durch eine neue Bestimmung. Die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung hätte zur Folge, daß nicht Artikel 2 des Dekrets vom 5. August 1995 anwendbar wird, sondern der vorgenannte Artikel 4 des

Dekrets vom 29. Juli 1992 - in der Fassung vor seiner Abänderung -, dem zufolge eine Anstalt nur 200 Schüler zählen mußte, um fortbestehen zu können. Die eventuelle Nichtigklärung des angefochtenen Artikels 3 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. August 1995 würde die Kläger also nicht in eine ungünstigere Lage versetzen als in dem Fall, wo die angefochtenen Rechtsnormen nicht für nichtig erklärt werden würden.

Die Unzulässigkeitseinrede wird abgewiesen.

B.1.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft bestreitet ferner das Interesse des ersten Klägers an der Klageerhebung; dieser Kläger war bis zu seiner neulich erfolgten Wiedereinsetzung Schulleiter des Lyzeums von Couvin. Die angefochtenen Bestimmungen könnten ihn nicht betreffen, zumal die in Artikel 14 des Dekrets vom 5. August 1995 eingeführte Übergangsregelung seine Ansprüche auf Beförderung und Gehaltsanciennität fünf Jahre lang gewährleisten.

Der erste Kläger hatte in seiner Eigenschaft als Schulleiter ein Interesse daran, die Nichtigklärung jener Bestimmungen des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. August 1995 zu beantragen, durch welche das Bestehen bzw. Fortbestehen der von ihm geleiteten Anstalt bedroht wird. Übrigens hatte er ein persönliches Interesse daran, die Nichtigklärung von Bestimmungen anzufechten, durch welche die Anstalt, deren Schulleiter er war, fusioniert wurde, was ihn eben dazu verpflichtet hat, eine Änderung seiner Zuteilung zu beantragen.

Die Unzulässigkeitseinrede wird abgewiesen.

B.1.3. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft bestreitet auch das Interesse an der Klageerhebung, was die Lehrkräfte des ersten Grades des Sekundarunterrichts des Lyzeums von Couvin betrifft, und zwar mit der Begründung, daß sie nicht angeben würden, ob die Stellenverluste, über die sie sich beschwerten, infolge der Fusion ihrer Lehranstalt sie mehr betreffen würden als die Lehrkräfte der Anstalt, mit der diese Fusion durchgeführt wurde.

Um ihr Interesse an der Klageerhebung nachzuweisen, müssen die klagenden Lehrkräfte des ersten Grades des Sekundarunterrichts des Lyzeums von Couvin nicht nachweisen, daß ihre Stellen wegen der Anwendung des von ihnen angefochtenen Dekrets mit Sicherheit aufgehoben werden sollen. Es genügt, wenn die Gefahr der Aufhebung dieser Stellen wirklich besteht.

Die Unzulässigkeitseinrede wird abgewiesen.

B.1.4. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft bestreitet auch das Interesse an der Klageerhebung, was die Lehrkräfte des Primarunterrichts des Lyzeums von Couvin betrifft, mit der Begründung, daß sie nicht unmittelbar und in ungünstigem Sinne von den Bestimmungen eines Dekrets betroffen seien, welche sich auf den Vollzeitsekundarunterricht bezögen.

Die unter « III, 1 bis 27 » genannten Kläger, die als Lehrkräfte im Primarunterricht des Lyzeums von Couvin tätig sind, haben kein Interesse daran, die Nichtigkeitserklärung von Dekretsbestimmungen zu beantragen, die den Vollzeitsekundarunterricht organisieren, denn sie weisen nicht nach, wie diese Bestimmungen sie unmittelbar und in ungünstigem Sinne beeinflussen würden.

Die Unzulässigkeitseinrede ist begründet.

B.1.5. Schließlich bestreitet die Regierung der Französischen Gemeinschaft die Zulässigkeit der Klage von Eltern, deren Kinder zum Zeitpunkt der Klageerhebung das zweite Jahr des ersten Grades des Sekundarunterrichts belegten.

Diese Eltern haben ein Interesse daran, die Nichtigkeitserklärung der angefochtenen Bestimmungen zu beantragen, da es nicht feststand, daß ihre Kinder im zweiten Jahr durchkommen würden.

Die Unzulässigkeitseinrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.2.1. Die zwei Klagegründe gehen von einer Verletzung der Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung durch die Artikel 3 und 5 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. August 1995 aus.

B.2.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt

wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

Artikel 24 § 4 der Verfassung bestätigt hinsichtlich des Unterrichts die Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots.

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

B.3.1. In einem ersten Klagegrund machen die Kläger geltend, daß die Situation der Lehranstalten, die nur den ersten Grad des Sekundarunterrichts organisieren und die Bedingungen des neuen Artikels 4 5° des Dekrets vom 29. Juli 1992 erfüllen würden, d.h. einerseits die einzige konfessionelle Lehranstalt bzw. die einzige nichtkonfessionelle Lehranstalt in der Gemeinde sein, die diesen Grad organisiert, und andererseits mehr als 8 Kilometer von der nächsten Lehranstalt derselben Art entfernt sein, die den besagten Grad organisiert, ohne darüber hinaus die einzige Lehranstalt dieser Art in der Gemeinde zu sein, je nach der Bevölkerungsdichte der Gemeinde, in der die jeweilige Anstalt sich befindet, grundverschieden sei. Es gebe demzufolge keine Rechtfertigung für die eine identische Schulbesuchsnorm vorschreibende Regel.

In einem zweiten Teil machen die Kläger geltend, daß die Unterrichtsfreiheit und die Behandlungsgleichheit, die durch die Artikel 10, 11 und 24 der Verfassung gewährleistet würden, beinhalten würden, daß das Recht auf Organisation und Bezuschussung einer Lehranstalt nicht aufgrund eines im Hinblick auf die verfolgte Zielsetzung inadäquaten Kriteriums eingeschränkt werden dürfe.

Die Verbindung der Bedingung der Mindestschülerzahl für eine Bevölkerungsdichte von

weniger als 250 Einwohnern pro Quadratkilometer mit dem Vorhandensein einer Lehranstalt dieser Art, ohne zu wissen, ob sie den gleichen Unterrichtsgrad organisiert, stehe in keinem Verhältnis zu der durch das Dekret verfolgten Zielsetzung, die darin bestehe, Überschneidungen und Konkurrenz innerhalb ein und desselben Netzes einzuschränken und das Recht auf Unterricht unter gleichen Umständen für Kinder in städtischen wie in ländlichen Gebieten zu gewährleisten. Deshalb sei die ergriffene Maßnahme der vom Dekretgeber verfolgten, allgemeinen Zielsetzung nicht angemessen, da die durch den neuen Artikel 4 12° und 13° des Dekrets vom 29. Juli 1992 auferlegte Bedingung zur Folge habe, daß eine Lehranstalt, die nur den ersten Grad des Sekundarunterrichts des Typs I in einem ländlichen Gebiet organisiere, in der Praxis verboten werde, sobald es eine Lehranstalt der gleichen Art gebe, die den zweiten und dritten Grad in der Gemeinde oder innerhalb eines Umkreises von 8 bis 12 Kilometern organisiere.

B.3.2. Neben der haushaltsmäßigen Zielsetzung (*Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, Sondersitzungsperiode 1995, Nr. 25/3, SS. 11, 15 und 29) haben zwei weitere Zielsetzungen - Rationalisierung einerseits und pädagogische Zielsetzung andererseits - dem angefochtenen Dekret vom 5. August 1995 zugrunde gelegen, und zwar «den Sekundarunterricht neu zu strukturieren, indem ausreichend starke Entitäten geschaffen und den Schülern eine ausreichende Anzahl von Unterrichtstypen und Wahlfächern geboten wird» (ebenda, S. 6). Dazu ist eine allgemeine Vorschrift erlassen worden, die darin besteht, daß nur Anstalten mit mindestens 400 Schülern aufrechterhalten werden. Damit die freie Wahl zwischen konfessionellen und nichtkonfessionellen Lehranstalten gewährleistet und Einzelfällen, die mit der geographischen Lage zusammenhängen, entgegengekommen wird, wurden jedoch von dieser allgemeinen Vorschrift abweichende Normen angenommen, die die Bevölkerungsdichte sowie die Entfernung zwischen Lehranstalten der gleichen Art berücksichtigen (ebenda, S. 7).

B.3.3. Es ist Sache des in dieser Angelegenheit zuständigen Gesetzgebers der Französischen Gemeinschaft, Schulbesuchsnormen festzusetzen, auf deren Grundlage diese Gemeinschaft den Lehranstalten Zuschüsse gewährt, damit das von ihm verfolgte Rationalisierungsziel, pädagogische Ziel und Haushaltsziel verwirklicht wird. Es ist allerdings Aufgabe des Hofes, zu prüfen, ob diese Normen mit dieser Zielsetzung zusammenhängen und in keinem Mißverhältnis dazu stehen.

B.3.4. Der angefochtene Artikel 3 5° des Dekrets vom 5. August 1995 organisiert die abweichende Regelung, die unter anderem auf das Lyzeum der Französischen Gemeinschaft in

Couvin Anwendung findet. Um weiterhin organisiert werden zu können, hätte diese Lehranstalt - die nur den ersten Grad des Sekundarunterrichts organisiert - am 1. Oktober 1995 250 Schüler zählen sollen, da das Athenäum Jean Rey, das auch nichtkonfessionell ist, in derselben Gemeinde den zweiten und dritten Grad des Sekundarunterrichts organisiert.

Ohne die spezifische Qualität der nur den ersten Zyklus des Sekundarunterrichts organisierenden Lehranstalten zu leugnen, hat der Dekretgeber die Kosten berücksichtigt, die mit der Autonomie dieses Unterrichtstyps einhergehen. Bei der Festsetzung der Mindestschülerzahl brauchte er in Artikel 3 5° des Dekrets nicht auf das Kriterium der Bevölkerungsdichte der Gemeinde zu verweisen. Im Hinblick auf die Zielsetzung der Rationalisierung des Sekundarunterrichts, die es ermöglichen soll, einen optimalen Umfang zu erreichen, ist es nämlich nicht unangemessen, das Kriterium der Bevölkerungsdichte nicht anzuwenden, da - wie im vorliegenden Fall - die betroffenen Lehranstalten fusionieren können, ohne die Wahlfreiheit der Eltern oder die Verpflichtung, in zumutbarer Entfernung Unterricht zu organisieren, Abbruch zu tun. Wenngleich die Fusion der zwei Lehranstalten, die durch einen Erlaß der Regierung vom 27. August 1996 durchgeführt wurde, für das Lyzeum von Couvin zum Autonomieverlust führt, so steht dieser Verlust im Zusammenhang mit den Zielsetzungen des Dekrets und erscheint er nicht unangemessen.

Der erste Klagegrund ist unbegründet.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

B.4.1. In einem ersten Teil machen die Kläger geltend, daß nichts rechtfertigen würde, daß die Schulbesuchsnormen nicht angehoben werden seien, wenn die Bevölkerungsdichte bei mehr als 250 Einwohnern pro Quadratkilometer liege, wohingegen die Zielsetzung des Dekretgebers eben darin bestanden habe, die Anzahl der Lehranstalten zu verringern und ausreichend starke Entitäten zu bilden. Insbesondere würde nichts rechtfertigen, daß die Leistungen im Bereich der Anwerbung nicht berücksichtigt würden, wenn die Lehranstalt, die nur den ersten Grad des Sekundarunterrichts organisiert, sich in einer Gemeinde befinde, wo die Bevölkerungsdichte bei weitaus mehr als 250 Einwohnern pro Quadratkilometer liege.

In einem zweiten Teil machen die Kläger geltend, daß der Dekretgeber dadurch, daß er die

Schulbesuchsnorm auf 300 festsetze, ohne die Nähe von den gleichen Grad organisierenden Lehranstalten zu berücksichtigen, unterschiedliche Sachlagen gleicherweise behandelt habe, wohingegen seine Zielsetzung darin bestanden habe, Konkurrenz und Überschneidungen innerhalb ein und desselben Netzes zu vermeiden.

B.4.2. Bei der Festsetzung der Mindestschülerzahl der Lehranstalten, die er organisieren oder bezuschussen wollte, hat der Gemeinschaftsgesetzgeber unter anderem aufgrund pädagogischer Erwägungen die Ansicht vertreten, daß ein den Qualitätsnormen gerecht werdender Unterricht in Lehranstalten mit einer zu niedrigen Schülerzahl nicht erteilt werden könnte (*Dok.*, Rat der Französischen Gemeinschaft, Sondersitzungsperiode 1995, Nr. 25/1, S. 3), wobei davon auszugehen ist, daß der optimale Umfang zwischen 450 und 900 Schülern liegt (ebenda, S. 1).

B.4.3. Die Mindestschülerzahl, die erforderlich ist, damit eine Lehranstalt organisiert oder bezuschußt werden kann, wurde vom Dekretgeber unter anderem aus pädagogischen Gründen festgelegt. Die Kläger legen nicht dar, und der Hof ersieht nicht, warum diese Mindestzahl höher sein soll, wenn die Bevölkerungsdichte zunimmt. Außerdem hätte eine Anhebung der Schulbesuchsnormen in Gemeinden, in denen die Bevölkerungsdichte bei mehr als 250 Einwohnern liegt, zu einer Entwicklung von Lehranstalten führen können, die den als optimal geltenden Umfang überschreiten.

Übrigens hat der Gemeinschaftsgesetzgeber keine Maßnahme ergriffen, die unangemessen wäre oder in einem Mißverhältnis zu dem durch das Dekret ebenfalls verfolgten Rationalisierungsziel (B.3.2) stünde, indem er ein zusätzliches Kriterium eingeführt hat, das mit der Nähe zusammenhängt und nur auf jene Anstalten zutrifft, die die Mindestzahl nicht erreichen - ein Kriterium, das also nicht auf den Fall des Lyzeums der Französischen Gemeinschaft in Couvin zutrifft. Im Gegenteil, wenn der Gemeinschaftsgesetzgeber diese Norm nicht vorgesehen hätte, hätte er weder die Überschneidungen, noch die Konkurrenz zwischen Lehranstalten der gleichen Art, die nicht diese Mindestzahl erreichen, vermeiden können.

Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. Oktober 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior